

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	20.11.2024	öffentlich
Betriebsausschuss Bühnen und Orchester	27.11.2024	öffentlich
Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb	10.12.2024	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	11.12.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Bielefeld (EBE) Umweltbetrieb, Bühnen und Orchester und Immobilienservicebetrieb

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Betriebsausschuss UWB, 12.06.2024, Ds. Nr. 8097/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsausschüsse Umweltbetrieb, Bühnen und Orchester und Immobilienservicebetrieb empfehlen für die jeweilige Betriebssatzung ihres Betriebes dem Rat zu beschließen, der Haupt- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die beigefügten Änderungssatzungen, durch die die Regelungen zum Jahresabschluss in den Betriebssatzungen (UWB/ISB § 16, BuO § 19) wie folgt neu gefasst werden:

...

(2) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung nach §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 Abs. 1 EigVO NRW aufzustellen und nach § 21 Abs. 2 und 3 EigVO NRW zu prüfen. Die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(3) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

(4) wird gestrichen

(5) Die Absätze 5 und 6 (BuO und UWB) rücken jeweils auf.

...

Begründung:

Auf EU-Ebene wurden im Dezember 2022 durch die „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen deutlich erweitert sowie verbindliche Standards festgelegt. Für die Umsetzung in deutsches Recht wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung am 24. Juli 2024 vorgelegt. Das parlamentarische Verfahren läuft aktuell noch.

Mit der Umsetzung der CSRD-Richtlinie in nationales Recht werden die EBE der Stadt Bielefeld ab 2025 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss/Lagebericht verpflichtet. In den Nachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der EBE auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie die Auswirkungen diesbezüglicher Maßnahmen auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind (§289c Entwurf-HGB). Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- sowie Governance-Faktoren.

Die Betriebe müssen künftig nicht nur darüber berichten, wie sich das Handeln auf Mensch und Umwelt auswirkt, sondern auch darüber, welchen Einfluss diese Nachhaltigkeitsaspekte und Maßnahmen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens haben.

Der Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch EU-einheitliche Standards entlang der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance konkretisiert. Diese European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sind für alle Unternehmen verbindlich und regeln die Berichterstattung über insgesamt 12 Standards (zehn davon zu Nachhaltigkeitsthemen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance und zwei zu Standards mit übergreifenden Anforderungen) mit 86 Offenlegungsanforderungen (qualitative oder quantitative Informationen) und insgesamt über 1.100 Datenpunkten, die im Zuge einer Wesentlichkeitsanalyse und zwar verpflichtend mit dem Lagebericht berücksichtigt werden müssen.

Der Nachhaltigkeitsbericht ist dann im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vom Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Ein fehlender oder ein nicht den EU Standards entsprechender Bericht führt ggfls. zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Der Aufbau und die Fortschreibung eines solchen Berichtswesens nach CSRD Richtlinie ist mit einem hohen personellen und organisatorischen Aufwand verbunden und bis Ende 2024 nicht mehr umzusetzen. Allein für den Umweltbetrieb ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf von 4 Stellen zu rechnen.

Nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen neugefassten § 289b HGB besteht für eine Kapitalgesellschaft, die groß im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 5 HGB ist, grundsätzlich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD.

Bis zum 3. NKF WG enthielt § 21 EigVO NRW in Bezug auf die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und damit auch der EBE der Stadt Bielefeld den Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen für die **großen** Kapitalgesellschaften im HGB. Entsprechende Regelungen wurden in die Betriebssatzungen der drei EBE UWB, BuO und ISB aufgenommen.

Nach dem durch das 3. NKFVG NRW geänderten § 21 Abs. 1 EigVO NRW finden für die Jahresabschlüsse der EBE die Regelungen im Dritten Buch des HGB für Kapitalgesellschaften Anwendung, **soweit** sich aus der Verordnung **oder der Betriebssatzung nichts anderes ergibt**.

Die zwingende Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften ist entfallen. Damit sind grundsätzlich die größenabhängigen Regelungen des HGB zu beachten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, abweichende Regelungen in den Betriebssatzungen zu treffen.

Bei den EBE UWB und ISB handelt es sich nach den Regelungen des Dritten Buches des HGB um große Kapitalgesellschaften, da beide die Kriterien des § 267 Abs. 3 HGB (Überschreitung von mindestens zwei der drei folgenden Merkmale) erfüllen:

- 25 000 000 Euro Bilanzsumme
- 50 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer

Sollte der § 289b HGB – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – beschlossen und die Betriebssatzungen nicht angepasst werden, müssten daher UWB und ISB ihre Lageberichte ab 2025 um einen Nachhaltigkeitsbericht entsprechend der CSRD erweitern.

Mit der Änderung der Betriebssatzungen wird lediglich eine Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend der CSRD vermieden. Unbeschadet davon ist – vor dem Hintergrund der Bedeutung des Aspektes der Nachhaltigkeit für die Stadt Bielefeld – eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für die EBE möglich. Umfang und Gestaltung können dann an die eigenen Anforderungen und Bedürfnisse angepasst werden.

Die vorgeschlagene Neufassung der Betriebssatzungen wurde mit den Betrieben und dem Rechtsamt abgestimmt. Sie entspricht im Wesentlichen der entsprechenden Regelung sowie einem Formulierungsvorschlag in der Mustersatzung, die vom dem Städtetag NRW, vom Städte- und Gemeindebund, vom Verband Kommunalen Unternehmen und von der Kommunalagentur NRW zur Verfügung gestellt wurde.

Anlage 1 Änderungssatzung UWB

Anlage 2 Änderungssatzung BuO

Anlage 3 Änderungssatzung ISB

Anlage 4 Synopse

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.